

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Stadt Kassel die **Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel** mit Sitz in Kassel als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

Barvermögen in Höhe von 2.890.030,01 Euro (darin enthalten ist ein Grundstockvermögen in Höhe von 1.938.648,69 Euro) und Grundvermögen in Höhe von 1.434.310,20 Euro, insgesamt **4.324.340,21 Euro**.

Die Stadt Kassel überträgt der Stiftung das Eigentum an dem Grundbesitz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe in m ²
Kragenhof	1	4/8	Gebäude- und Freifläche	101
		4/10	Waldfläche	125
		4/11	Landwirtschaftsfläche	1.651
		4/13	Waldfläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche	387.039
Landwehrhagen	13	1/4	Wald	1.011
		1/5	Wald	49.722
		3/4	Wald	4.956
		4/3	Wald	2.006
Spiekershausen	1	1/2	Wald	7.287
		2/2	Wald	828
Wehlheiden	2	40/22	Erholungsfläche	1
		40/23	Erholungsfläche	2
		40/24	Erholungsfläche	3.914
		40/25	Erholungsfläche	1

Organe der Stiftung sind:

Der Magistrat der Stadt Kassel als Vorstand.

Nähere Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Kassel,

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Entwurf

Satzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel

Präambel

Stiftungen haben in Kassel eine lange Geschichte. Sie haben auf unterschiedliche Weise dazu beigetragen, Armut und Notlagen zu lindern oder ihnen vorzubeugen. 1906 wurden durch die Stadt Kassel 175 unselbstständige Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen verwaltet. Die Stiftungen erlitten durch die in den Jahren 1914 bis 1922 einsetzende Inflation, die Hyperinflation von 1923 und die anschließende Währungsreform von 1924 hohe Vermögensverluste, von denen sich nicht alle wieder erholten. Ein Teil der zunächst mehr oder weniger handlungsunfähig gewordenen Stiftungen konnte durch Zusammenlegung ihre Tätigkeit nach Jahren der Konsolidierung wiederaufnehmen, andere mussten aufgelöst werden. Der Zweite Weltkrieg und die damit verbundene erneute Geldentwertung sowie die nach dem Krieg erfolgte Währungsreform führten 1948 wiederum zu hohen Vermögensverlusten. In 1948 wurden von der Stadt Kassel noch 37 unselbstständige Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen verwaltet.

Angepasst an die gesellschaftlichen Veränderungen soll die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel ganz im Sinne ihrer wohltätigen Stifterinnen und Stiftern weiterhin dazu dienen, Kasseler Bürgerinnen und Bürgern in besonderen Notlagen zu helfen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel“. Sie vereint die am 23. März 1959 in der „Stiftungsgruppe 1 - Stiftung für allgemeine Wohlfahrtszwecke“ zusammengefassten rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie Schenkungen und Vermächtnisse
 - Stiftung Elisabeth Barth für Wohlfahrtszwecke außerhalb der gesetzlichen Fürsorgepflicht;
 - Stiftung Benz-Herzog zugunsten Lungen-, Herz- und Krebskranker und weiterer bedürftiger Personen;
 - Stiftung der Louise Wilhelmine Emilie Gräfin Bose zur Unterstützung befähigter, würdiger und bedürftiger junger Leute während der Vorbereitung auf ihren künftigen Lebensberuf (Ackerbau, Gärtnerei, ländliches Handwerk) und zur Unterbringung verwahrloster Kinder;
 - Stiftung Eduard Brändly für hilfsbedürftige Arme ohne Unterschied des Glaubens;
 - Stiftung Philipp Wilhelm Buchbach für Wohlfahrtszwecke;
 - Louis-Moritz und Alwine Cleve-Stiftung zur Unterstützung zweier unbemittelter Studierender;
 - Therese Duysing-Stiftung zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Mädchen, die der Armenversorgung noch nicht anheimgefallen sind;
 - Vermächtnis Fiedler für Arme aus allen und jeden Ständen;
 - Dr. Gottlieb Fiedler-Stiftung zur Heilung und Ausbildung armer Blinder;

- Vermächtnis der Eleonore Henriette Flügger zur Gründung einer Unterrichtsanstalt für Blinde oder zur Berufsausbildung für Blinde;
 - Vermächtnis des Adolph Harloff zum Kauf und der Verteilung von Kohlen an verschämte arme Familien der Stadt Kassel;
 - Stiftung Dr. Ing. Karl Henschel zur Linderung der Wohnungsnot;
 - Heinz und Walter Hoffmann-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger und begabter Schüler;
 - Stiftung Sophie Elise Hüpeden für Wohltätigkeitszwecke;
 - Stiftung Carl Heinrich Jäckel zum Ankauf von Land und Verteilung desselben an hiesige unbemittelte Familien zum Kartoffelanbau;
 - Stiftung Marie Elisabeth Kellermann zur Heilung oder Pflege unbemittelter Gemütskranker;
 - Stiftung Emil August Kersting zur Unterstützung junger Kaufleute zum Besuch der höheren Schule, zur Unterstützung junger Kaufleute für Ausbildungsreisen und zur Unterstützung armer evangelischer Waisenkinder;
 - Stiftung Dorothea Koch zugunsten von Altersheimen;
 - Stiftung Fritz Koch zugunsten Blinder in Unterrichtsanstalten;
 - Henriette Mond-Stiftung für würdige und bedürftige Einwohner, welche bei Genesung von einer überstandenen Krankheit noch besonderer Pflege und Schonung bedürfen;
 - Stiftung Geschwister Müller zugunsten bedürftiger Blinder und Behinderter zum Weihnachtsfest;
 - Stiftung Sophie Petri zugunsten der höheren Mädchenschule und für Arme;
 - Stiftung Jenny Reusing zugunsten armer und bedürftiger Kasseler Kinder für den Aufenthalt in einer Ferienkolonie und für die Behindertenfürsorge;
 - Brendina Rinaldsche Stiftung zur Linderung von in Not geratenen Personen ohne Unterscheid des Geschlechts, der Religion und der Vergangenheit;
 - Stiftung Charlotte Rittershausen zur Unterstützung würdiger und bedürftiger unverheirateter Frauen aus gebildeten Ständen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben;
 - Konstantin Rudolph-Stiftung für Blinde und Behinderte;
 - Stiftung der Geschwister Konrad und Elise Schäfer zugunsten armer alleinstehender Kranker;
 - August Schirmer-Stiftung zur Linderung der Not und zur Unterstützung unbemittelter Witwen und Waisen ehemaliger kurhessischer Militärpersonen;
 - Therese Schonger-Stiftung zur Unterstützung unverheirateter würdiger Frauen;
 - Ludwig Spangenberg-Stiftung für hilfsbedürftige Militär-Invaliden;
 - Stiftung Daniel Stöckenius für gemeinnützige und wohltätige Zwecke, nämlich zur Errichtung öffentlicher Wärmestuben zur Winterzeit;
 - Stiftung Friedrich Thomée für ein Genesungsheim;
 - Stiftung Bertha Vornbaum für Wohlfahrtszwecke;
 - Stiftung Ludwig und Hermann Wack zur Erholung armer kranker Kinder in der Walderholungsstätte Kragenhof und zur Verwendung für Arme;
 - Verschiedene Schenkungen für Wohlfahrtszwecke und
 - Verschiedene Vermächtnisse zur Verbesserung der Armenwohnungen,
- die am 20. Juni 1966 gegründete unselbstständige
- Stiftung Geschwister Koch zugunsten bedürftiger Waisenkinder ohne Unterschied der Konfession

den am 1. Juli 1975 angenommenen

- Nachlass Friedrich Kotzbau zum Wohle der Altenpflege
 - sowie die am 27. Oktober 1977 gegründete unselbstständige
 - Stiftung Heinrich Grebe zur Verhütung der Vereinsamung älterer Menschen und Förderung der Teilnahme am Leben der Gesellschaft
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
 - 3) Sie hat ihren Sitz in Kassel.
 - 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung notleidender, gefährdeter oder hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel im Alter und bei Krankheit, bei körperlicher oder geistiger Behinderung sowie bei wirtschaftlicher Not. Weiterhin werden Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Schulbildung gefördert. Ebenso gefördert werden Maßnahmen zur Teilhabe von alten Menschen am Leben der Gemeinschaft. Daneben können auch Maßnahmen zur Aufklärung über gesundheitliche Risiken, über die Vermeidung von Krankheiten und sonstige Vorsorgemaßnahmen gefördert werden.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Erben oder Rechtsnachfolger der Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 6) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise das Andenken an die Stifterinnen und Stifter zu ehren und deren Gräber zu pflegen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.
- 2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Absatz 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend des Stiftungszweckes verwendet werden.
- 2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1) Stiftungsvorstand ist der Magistrat der Stadt Kassel.
- 2) Für die Einberufung des Stiftungsvorstandes, für seine Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Vertretung und für die Beanstandung von Beschlüssen sowie für die Niederschriften der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Kassel.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 - c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand am 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Für Verpflichtungsgeschäfte gelten die Formvorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 8 Satzungsänderung

- 1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 9 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.

- 2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 9 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

- 1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille der Stifterinnen und Stifter bei Stiftungsgründung sind tunlichst zu berücksichtigen.
- 2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Vorstand zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Kassel,

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin